

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1848.

N^o 26) Verordnung,

die unterm 10ten April dieses Jahres verfügte Wahl deutscher National-
vertreter betreffend;

vom 17ten April 1848.

Indem das Ministerium des Innern in der Anfuhr die Regierungskommissare zur Kennt-
nis bringt, welche für die einzelnen Wahlbezirke zu Ernennung der deutschen Nationalvertre-
ter für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Ver-
fassungswerk bestimmt worden sind, findet es sich, zu Erlebidigung einiger über den Begriff der
Selbstständigkeit und Unbeschuldetheit entstandener Zweifel veranlaßt, Folgendes zu bemerken:

Für selbstständig haben in vorliegender Beziehung alle diejenigen zu gelten, welche nicht
aus öffentlichen Casßen Armenunterstützung erhalten, oder, ohne eignen Hausstand, in einem
Privatdiensthverhältnisse in Lohn und Kost stehen, und zwar so, daß in zweifelhaften Fällen
mehr für das Vorhandensein der Selbstständigkeit zu entscheiden ist.

Für unbescholten sind diejenigen nicht zu erachten, welche wegen eines nach allgemeinen
Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen
sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig freigesprochen worden zu sein.

Uebrigens haben die betreffenden Obrigkeiten mit der Vollziehung der Verordnung vom
10ten dieses Monats so fort zu beginnen, nachdem ihnen dieselbe durch den Abdruck in der
Leipziger Zeitung oder andern öffentlichen Blättern bekannt worden, und es mögen dieselben
insbesondere dahin Einleitung treffen, die nach § 5 der Verordnung nöthige Anmeldung ins-
besondere dadurch zu erleichtern, daß an jedem Orte ihres Verwaltungsbezirks wenigstens an
einem Tage der Anmeldungsfrist ein von ihnen Beauftragter anwesend sei, um die Anmel-
dungen zu empfangen, und die Stimmzettel zu verabreichen.